

HSD NR. 825

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

23.02.2022
Nummer 825

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innenarchitektur an der Hochschule Düsseldorf

Vom 23.02.2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innenarchitektur an der Hochschule Düsseldorf vom 12.07.2019 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 665), geändert durch Satzung vom 20.01.2021 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 727), wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird der Studienverlaufs- und Prüfungsplan im 3. Semester wie folgt geändert:

1. Das Modul MA-A+IA 5.2 Theorie 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte Wahlmöglichkeit wird die Angabe „1 WPF aus 4 LV“ durch die Angabe „2 WPF aus 4 LV“ ersetzt.
 - b) In der Spalte SWS wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
2. In der Zeile Gesamt wird in der Spalte SWS die Angabe „19“ durch die Angabe „18“ ersetzt.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2022 in Kraft und wird im Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

ARTIKEL III

Die in Artikel III der Ersten Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innenarchitektur an der Hochschule Düsseldorf vom 20.01.2021 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 727) bestimmte Anordnung zur Neubekanntmachung wird um die in Artikel I aufgeführte Änderung erweitert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Architektur vom 15.12.2021 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 22.02.2022.

Düsseldorf, den 23.02.2022

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs Architektur
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Judith Reitz

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.